



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Professor Dr. Egon Jüttner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Gabriele Lösekrug-Möller**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070  
FAX +49 30 18 527-2479  
E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 10. März 2014

**Schriftliche Frage im März 2014**  
**Arbeitsnummer 17**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

*Gabriele Lösekrug-Möller*

**Schriftliche Frage im März 2014**

**Arbeitsnummer 17**

Frage Nr. 17:

Trifft es zu, dass die in der Türkei lebenden Angehörigen eines in Deutschland tätigen türkischen Arbeitnehmers aufgrund eines deutsch-türkischen Abkommens aus dem Jahre 1964 automatisch bei dessen deutscher Krankenversicherung mitversichert sind?

Antwort:

In der Türkei lebende Familienangehörige eines in Deutschland krankenversicherten Arbeitnehmers erhalten im Krankheitsfall Leistungen der Krankenversicherung ihres Wohnsitzstaates. Die der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates hierdurch entstehenden Kosten sind von der deutschen Krankenversicherung zu erstatten. Rechtsgrundlage dieser Regelung und damit der Mitversicherung von Familienangehörigen ist im Verhältnis zur Türkei das deutsch-türkische Abkommen vom 30. April 1964 über Soziale Sicherheit.

Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Besonderheit des von Deutschland mit der Türkei geschlossenen Sozialversicherungsabkommens. Sie entspricht vielmehr internationalem Standard, wie er bereits seit vielen Jahrzehnten üblich ist. Solche Regelungen finden Anwendung in der allgemeinen Praxis sowohl des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (bilaterale Sozialversicherungsabkommen) als auch des überstaatlichen Sozialversicherungsrechts (EU-Regelungen über soziale Sicherheit - VO (EG)

Nr. 883/2004 -). Sie beinhalten u. a., dass sich der Versicherungsschutz in aller Regel nicht nur auf den in Deutschland wohnenden Arbeitnehmer beschränkt, sondern zusätzlich auch die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die im Herkunftsland des Versicherten wohnhaft geblieben sind, einbezieht.

Das Sozialversicherungsabkommen steht im Einklang mit internationalen und supranationalen Standards, wie sie innerhalb der Europäischen Union bestehen, und wird strikt eingehalten.

Durch die Anwendung des deutsch-türkischen Sozialversicherungsabkommens entstehen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung auch keine Mehrbelastungen, sondern bei Familienangehörigen, die in der Türkei verbleiben und somit nicht zu den deutlich höheren deutschen Sätzen medizinisch versorgt werden müssen, sogar Einsparungen.